



Marktreglement

Gemeinderatsbeschluss Nr. 3596 vom 11. September 2023.

Der Gemeinderat Orpund, gestützt auf

- Art. 24 des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) vom 04.11.1992,
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 20.06.2014,
- Art. 48 c) der Gemeindeordnung Orpund

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet das Marktwesen der Gemeinde Orpund.</p> <p>² Es gilt für alle in der Gemeinde auf öffentlichem Grund und Boden durchgeführten Märkte, für alle marktähnlichen Veranstaltungen, von Waren auf öffentlichem oder der Gemeinde zur Verfügung stehendem Privatboden.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 ¹ Die Oberaufsicht über das Marktwesen obliegt dem Gemeinderat Ressort Präsidiales. Verantwortlich für die Durchführung und Überwachung der Märkte ist der Marktchef. Der Gemeinderat bestimmt den zuständigen Marktchef.</p> <p>² Der Marktchef wird im administrativen Teil von der Gemeindeverwaltung, Bereich öffentliche Sicherheit und im technischen Bereich vom Werkhof unterstützt.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Art. 3 ¹ Für sämtliche Märkte ist bei der Einwohnergemeinde Orpund eine Bewilligung einzuholen.</p>
Anmeldung	<p>Art. 4 ¹ Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen und müssen spätestens 30 Tage vor dem Markttag bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p>
Standort	<p>Art. 5 ¹ Der Standort der Märkte wird durch den Gemeinderat festgelegt.</p> <p>² Der Marktchef weist die Standplätze nach dem bestehenden Platzangebot zu.</p>
Kennzeichnung der Stände	<p>Art. 6 ¹ An allen Ständen sind Namen und Wohnort der Standbetreiberin bzw. des Standbetreibers gut sichtbar anzuschreiben.</p>



Änderungen an Mietständen	Art. 7 ¹ Es ist dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen und an öffentlichen Gebäuden und Anlagen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bspw. Nägel einzuschlagen oder Blachen zu zerschneiden. Der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.
Darbietung der Waren	Art. 8 ¹ Die Waren sind sauber und ansehnlich anzubieten. Sie sind vor Verunreinigungen zu schützen.
Lebensmittel	Art. 9 ¹ Beim Verkauf von Lebensmitteln sind hinsichtlich der Herkunftsbezeichnung, der Qualität, der Sortierung, Verpackung und Aufmachung die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten. ² Wild gewachsene Pilze müssen unmittelbar vor dem Markt von der amtlichen Pilzkontrolle begutachtet werden und von einem Kontrollschein begleitet sein.
Masse und Gewicht	Art. 10 ¹ Waren, die nach Gewicht verkauft werden, müssen vor dem Käufer gewogen werden. ² Die Waagen sind für den Käufer gut sichtbar aufzustellen. ³ Die Bestimmungen über das Messwesen bleiben bestehen ¹ .
Preisanschrift	Art. 11 ¹ Sämtliche Angebote müssen mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.
Fahrzeuge	Art. 12 ¹ Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen. Der Marktchef legt die Parkplätze für die Markthändler fest. Ausnahmen können vom Marktchef bewilligt werden. ² Nach Marktbeginn ist die Zu- und Wegfahrt für Marktfahrzeuge nicht mehr gestattet.
Abfallentsorgung/Reinigung	Art. 13 ¹ Die Standbetreiberinnen und Standbetreiber sind verpflichtet, ihren Standplatz und die unmittelbare Umgebung zu reinigen und Abfälle zu eigenen Lasten zu entsorgen. ² Aufwendungen für Nachreinigungen und Instandstellungen werden dem Organisator weiterverrechnet.
Verkaufswerbung	Art. 14 ¹ Die Verkaufswerbung darf nicht störend sein und die Verwendung von Tonverstärkern ist untersagt. Diese darf weder das Publikum noch die Inhaber benachbarter Marktstände belästigen.

¹ Bundesgesetz über das Messwesen (MessG) vom 17. Juni 2011



² Der Verkauf von gefährlichen, belästigenden oder den Markt störenden Artikeln ist verboten.

Versicherung

Art. 15 ¹ Jede Standbetreiberin und jeder Standbetreiber verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft.

Haftung

Art. 16 ¹ Die Standbetreiberin und der Standbetreiber nehmen am Markt auf eigenes Risiko teil. Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden.

² Die Standbetreiberinnen und Standbetreiber haften für sämtliche Personen- und Sachschäden, welche im Zusammenhang mit ihren Marktaktivitäten stehen.

³ Die Einwohnergemeinde Orpund haftet nicht für entstandene Schäden, die durch

- Absage des Marktes,
- verkürzte Marktzeiten,
- nicht erteilte oder zurückgezogene Bewilligungen, oder
- Ereignisse jeder Art, welche die Durchführung des Marktes nicht erlauben, entstehen.

Verbotene Waren und Dienstleistungen

Art. 17 ¹ Es gelten die in der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

Gebühren

Art. 18 ¹ Gebühren für benutztes Terrain werden von der Einwohnergemeinde erhoben.

²Die Gebühr pro Stand beträgt:

- CHF 20.00 bei von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Marktständen
- CHF 10.00 bei eigenen Marktständen.

³Für den Stromverbrauch werden pro Händler und Tag CHF 5.00 erhoben.

⁴Die Gebühr wird mit der Bewilligung erhoben und ist vorgängig am Markttag zu bezahlen.

Wegweisung

Art.19 ¹ Wer sich den Anordnungen des Marktchefs nicht fügt, kann vom Marktchef weggewiesen werden.

Strafbestimmungen

Art. 20 ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu CHF 1'000.-- bestraft; die Bestrafung richtet sich nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse.



² Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnung des Marktchefs missachtet, wird:

- a) In leichten Fällen verwarnt;
- b) In schweren Fällen vom Markt gewiesen.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. November 2023 in Kraft.

Gemeinderat Orpund

Oliver Matti Stefan Ackermann
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
